

Ueber forstliche Bildung und forstliche Examen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **4 (1853)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-673217>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueber forstliche Bildung und forstliche Examen.

Die Korrespondenz aus dem Kanton Thurgau in Nr. 3 des Schweizerischen Forstjournals vom v. J. regt auf sehr verdankenswerthe Weise mehrere forstliche Gegenstände an, welche einer recht vielseitigen öffentlichen Besprechung werth sind, dessenungeachtet aber seit der Zeit keine weitem Bearbeiter fanden. Wenn daher im Nachfolgenden zunächst der erste derselben wieder aufgenommen wird, so geschieht es nicht in der Absicht, ihn erschöpfend behandeln zu wollen, sondern mehr nur, um Mittheilungen von erfahrneren Forstmännern hervorzurufen.

Wie in der zitierten Korrespondenz ganz treffend bemerkt worden ist, hat der schweizerische Forstmann eine gründliche Bildung noch nöthiger, als derjenige anderer Länder, weil

- 1) Bei dem geringen Umfange der nach eigenen Gesetzen regiert werdenden Kantone beinahe jedem Einzelnen die Aufgabe wird, bei der Organisation des Forstwesens oder bei der Fortbildung derselben thätig mitzuwirken.
- 2) Unsere Gesetze und Verordnungen der ganz eigenthümlichen staatlichen Einrichtungen wegen nicht derjenigen anderer Länder nachgebildet werden können u.
- 3) Die klimatischen und Bodenverhältnisse unserer Waldungen oft in kleinen Kreisen so verschiedenartig sind, daß zu richtiger Beurtheilung derselben eine gründliche Bildung erforderlich ist.

Es wäre daher ganz zeitgemäß, daß in allen Kantonen, in denen man die Wichtigkeit einer rationellen Forstwirtschaft erkennt, der Studiengang der sich dem Forstwesen Widmenden regulirt und gesetzlich bestimmt würde, daß nur examinierte Kandidaten angestellt werden dürfen.

Die Grundlage einer guten forstlichen Ausbildung ist und bleibt eine gründliche Vorbildung. Für einen ausgezeichneten Kopf ist es ziemlich gleichgültig, ob dieselbe in einer Gymnasialbildung oder in einer realistischen bestehe, für gewöhnliche

Talente aber muß derjenigen der Vorzug gegeben werden, welche man an unsern technischen Schulen erlangt, weil sie in näherer Beziehung zum praktischen Leben steht. Vorausgesetzt wird jedoch dabei, daß der Unterricht in der lateinischen Sprache, soweit er zum Verständniß der wissenschaftlichen Terminologie erforderlich ist, nicht ausgeschlossen sei, oder durch Privatunterricht ersetzt werde.

Rücksichtlich des Umfanges dieser Vorbildung dürfte unbedenklich der Grundsatz aufgestellt werden: Je mehr und je gründlicher, desto besser, vorzugsweise aber müßte sich dieselbe neben den gewöhnlichen Schulfächern als: deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie u. auf die Naturwissenschaften und Mathematik erstrecken. In Beziehung auf die ersteren ist ein vollständiger Kurs in der Experimental-Physik und Chemie, in der Botanik, Zoologie und Mineralogie erforderlich und der Unterricht in der Mathematik muß mindestens Arithmetik und Algebra, Geometrie, Stereometrie und Trigonometrie umfassen und in diesen Fächern möglichst gründlich sein, damit der Studirende seine Zeit auf der Forstlehranstalt nicht mit dem Einstudiren der Lehrsätze der reinen Mathematik verlieren muß.

Nach Erwerbung dieser Vorbildung, über die sich der nunmehr 17- bis 18jährige Jünger der Wissenschaft entweder durch günstige Zeugnisse oder durch ein besonderes Examen auszuweisen hätte, müßte derselbe einen einjährigen praktischen Kurs bei einem tüchtigen Forstbeamten durchmachen, damit er die in den gewählten Beruf einschlagenden Geschäfte, die mit demselben verbundenen Annehmlichkeiten und Unannehmlichkeiten und den Wald selbst kennen lernen und seine Neigung zum Fache, sowie seine Gesundheit erproben könnte.

Dieser Kurs wäre am zweckmäßigsten im Vaterlande selbst zu machen, denn wenn hier auch nicht der großartige Betrieb wie in vielen deutschen Forsten geführt und der Zögling somit mit demselben auch nicht vertraut gemacht werden kann, so lernt er doch die seinem zukünftigen Wirkungskreise eigenthümlichen Verhältnisse kennen und wird vor überspann-

ten Plänen in Beziehung auf seine zukünftige Stellung bewahrt. Der Zweck dieses Praktikums wurde schon oben bezeichnet und wird am besten erreicht, wenn man den Zögling alle Handgriffe bei den Waldarbeiten praktisch einüben und den größten Theil seiner Zeit im Walde behufs Beaufsichtigung von Waldarbeiten u. dgl. zubringen läßt. Für die Einübung der wichtigeren Büreaugeschäfte wird daneben immer noch Zeit genug übrig bleiben. Ein theoretischer Unterricht von Seite des Lehrherrn während dieser Zeit erscheint überflüssig, dagegen muß der letztere dem Zögling den Zweck aller vorzunehmenden Operationen erklären, ihn bei den gemeinsamen Waldbegängen auf alle Verhältnisse aufmerksam machen, die von Einfluß auf die Behandlung einzelner Bestände oder auf die Wirthschaft im Ganzen sind und überhaupt seine Beobachtungsgabe zu wecken und zu schärfen suchen. Die Musestunden muß der Zögling mit der Repetition des in der Schule Gelernten und mit dem Lesen leichtfaßlicher forstlicher Schriften ausfüllen. Bei letzterem wird der Lehrer durch Erklärung der Termen und der schwerfaßlichen Stellen nachhelfen.

Da der Erfolg eines solchen Praktikums ganz von der Fähigkeit des Lehrers und der Beschaffenheit der von ihm zu bewirthschaftenden Waldungen abhängt, so muß den Zöglingen für die Wahl der Lehrer die nöthige Anleitung gegeben werden.

Sollte es sich während dieses Vorbereitungskurses zeigen, daß der Zögling zu wenig praktischen Sinn für den ausübenden Beruf habe, oder daß seine Körperkonstitution zu schwach sei, um den auf die Gesundheit des Forstmannes störend einwirkenden äußern Einflüssen widerstehen zu können, so muß man denselben zum Ergreifen eines andern Faches zu bewegen suchen.

Bei der Wahl der Forstschule, die nunmehr bezogen werden soll, sehe man vorzugsweise auf eine solche, die mit tüchtigen Lehrern besetzt ist und deren Lage und Einrichtung möglichst viele Waldexkursionen möglich macht. — Ob die Waldungen der Anstalt denjenigen des zukünftigen Wirkungskreises der Studirenden ähnlich oder unähnlich seien, ist ziemlich

gleichgültig, indem die Forstschule ihre Zöglinge nicht für besondere Verhältnisse abrichten, sondern dieselben befähigen soll, alle auf die Forstwirthschaft influirenden Verhältnisse richtig zu erkennen und zu würdigen und die Wirthschaft denselben anzupassen. Alles Lehren und Lernen, das nur auf bestimmte örtliche Verhältnisse berechnet ist, oder gar in eine Dressur zum Examen ausartet, ist verwerflich und durchaus nicht geeignet, denkende selbstständige Forstmänner zu bilden.

Sehr wünschenswerth ist es, daß sich der Studirende auch mit den wichtigsten Lehren der Landwirthschaft vertraut mache und endlich kann demselben nicht genug empfohlen werden, seinen Fleiß auch den volks- und staatswirthschaftlichen Disziplinen zuzuwenden.

Nach Absolvirung der Forstschule, wozu jedenfalls zwei Jahre erforderlich sind, sollte eigentlich, behufs Einstudirung der wichtigsten Theile der Kameralwissenschaft ein etwa zwei Semester andauernder Aufenthalt auf einer Universität folgen; da aber mit den schweizerischen Anstellungen — namentlich mit den forstlichen — kein gar großes Einkommen verbunden ist, und dieselben über dieses ziemlich unsicher sind, so werden die Mittel hiezu von den Eltern nur ausnahmsweise bewilligt werden. Die Aneignung der dießfälligen Kenntnisse wird daher in der Regel dem Privatfleiß des jungen Forstmannes überlassen werden müssen, was auch ohne große Bedenken geschehen darf, weil unsere Verhältnisse in dieser Beziehung ziemlich einfach sind. Dagegen kann dem Kandidaten nach Beendigung seiner akademischen Studien ein zweites Praktikum, für das ein Revier mit möglichst mannigfaltigen Bestandesformen und sorgfältig geleiteter Wirthschaft gewählt werden muß, nicht wohl erlassen werden. Hier soll nun der junge Mann seine Theorien mit der Wirklichkeit vergleichen, sich mit der Anwendung derselben auf die Wirthschaft vertraut machen, und den Geschäftsgang im Allgemeinen kennen lernen. Bei umsichtiger Benugung der Zeit kann dieser Kurs auf ein halbes Jahr eingeschränkt werden, jedenfalls aber soll er nicht länger als ein Jahr dauern, damit noch Zeit und Mittel zu einer

größeren forstlichen Reise übrig bleiben. — Daß eine solche Reise ein vortreffliches Bildungsmittel sei und — gehörig benutzt — vieljährige lokale Erfahrungen ersetzen könne, ist eine längst anerkannte Thatsache, es sollte daher jedem jungen Forstmanne zur Pflicht gemacht werden, mindestens ein Vierteljahr auf die Besichtigung der interessantesten deutschen Forsten zu verwenden und über seine Beobachtungen ein sorgfältiges Tagebuch zu führen. Die geeignetste Zeit zur Vornahme einer solchen Reise liegt unzweifelhaft zwischen dem zweiten Praktikum und der Rückkehr in die Heimath, indem der Kandidat dennzumal ein eigenes, selbstständiges Urtheil erlangt haben und die verschiedenartigen Verhältnisse und ihren Einfluß auf den Betrieb zu würdigen wissen sollte. Dieselbe auf spätere Zeiten zu verschieben ist, nicht rathsam, weil in dieser Beziehung Verschieben und Unterlassen ziemlich gleichbedeutend ist, sie früher vorzunehmen, kann ebensowenig empfohlen werden, weil das Reisen ohne gründliche forstliche Kenntnisse keinen mit den Opfern im Verhältnisse stehenden Nutzen gewährt.

Hat der junge Forstmann seine Studien auf die beschriebene Weise gemacht und seine Zeit gut angewendet, so wird er sich nach seiner Heimkehr unbedenklich zum Staats- oder Anstellungsexamen melden können, das aus drei Theilen bestehen muß, nämlich: dem schriftlichen, dem mündlichen und dem praktischen Examen. Bei den beiden ersten kann ganz das im betreffenden Kanton für die übrigen Staatsexamen vorgeschriebene Verfahren eingeschlagen werden, das dritte dagegen sollte in der Vermessung, Taxation und Betriebsregulirung einer Waldung bestehen, die nicht groß zu sein braucht, aber doch eine selbstständige Wirthschaft gestatten muß. Auf diesen Theil des Examens muß bei Beurtheilung der Befähigung des Examinanden die Hauptrückficht genommen werden, indem aus ihm und der mit der Prüfung der gelieferten Arbeiten durch den Examinator an Ort und Stelle zur verbindenden mündlichen Besprechung der Hauptgrundsätze und des eingeschlagenen Verfahrens am besten ersehen werden kann, welche Bewandniß es mit den theoretischen Kenntnissen

und der praktischen Tüchtigkeit des Examinanden habe. Ein zweites Examen bei allfälligem Vorrücken zum kontrollirenden oder direktiven Dienst scheint überflüssig zu sein, indem einerseits die Kandidaten für diese Stellen in der Regel Gelegenheit haben werden, ihre Befähigung für dieselben vorher im verwaltenden Dienste zu beurkunden und andererseits gegenwärtig auch vom Verwaltungsbeamten oder Wirthschafter gefordert werden darf, daß er die zur Leitung des Forstwesens in einem so kleinen Lande, wie unsere Kantone sind, erforderlichen staatswirthschaftlichen Kenntnisse besitze, oder sich dieselben wenigstens anzueignen suchen werde.

Die durch das Examen erwiesene Befähigung zur Bekleidung von Staatsforststellen berechtigt zwar nicht zu Ansprüchen auf solche, doch sollten bei gleicher Befähigung erledigte Stellen je den ältesten Kandidaten übertragen und jedenfalls dafür gesorgt werden, daß dieselben während der zwischen dem Examen und der Anstellung — erfolge sie nun vom Staat, Gemeinden oder Privaten — liegenden Zeit zweckentsprechend beschäftigt und für ihre Arbeiten so entschädigt würden, daß sie ein bescheidenes Auskommen finden könnten. Zu einer solchen Beschäftigung eignen sich vorzugsweise Waldvermessungen, Taxationen, Betriebseinrichtungen, vorübergehende Aushülfe bei den Forstbeamten &c. — Ohne forstliche Beschäftigung erstirbt die Liebe zum Fach und mit ihr das Streben für weitere Fortbildung, so daß, wenn endlich die Anstellung erfolgt, die Begeisterung für den gewählten Beruf, vermöge welcher der Beamte etwas mehr zu thun vermag, als ihm das Dienstreglement vorschreibt, bereits erstorben und mit ihr alle Hoffnung auf Förderung und Hebung der Wirthschaft und Wissenschaft durch den Betreffenden vernichtet ist.